Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ROSCH Thermoform Rolf Schwagmeier GmbH:

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1 Sämtliche Angebote und Verträge, wie auch die Ausführung derselben, unterliegen ausschließlich den vorliegenden Geschäftsbedingungen unseres Unternehmens. Jede anderweitige Bestimmung kann nur schriftlich zustande kommen.

1.2 Unter dem Begriff "Gegenpartei" versteht sich und diesen Geschäftsbedingungen jede natürliche Person oder Rechtspersönlichkeit, die mit unserem Unternehmen ein Abkommen getroffen hat oder einen derartigen Abschluß anstrebt. Außerdem sind mit inbegriffen derer Vertreter, Bevollmächtigte, Treuhänder, Rechtsnachfolger und Erben.

1.3 Geschäftsbedingungen unserer Gegenpartei werden nachdrücklich ausgeschlossen. Die Gegenpartei wird vor dem Zustandekommen des Vertrages darüber von uns informiert.

2. Angebote

2.1 An alle speziell ausgearbeiteten Angebote halten wir uns während einer von uns anzugebenen Frist gebunden. Wird eine solche Frist nicht festgesetzt, sind unsere Angebote unverbindlich während einer Dauer von 3 Monaten und/oder bis zum Erscheinen eines neuen Preisverzeichnisses.

2.2 Sämtliche Angaben unsererseits, wie sie in Preislisten und sonstigen Drucksachen vorkommen werden sorgfältigst zusammengestellt, sind aber unverbindlich, sofern deren Verbindlichkeit nicht schriftlich bestätigt ist.
Alle im Rahmen eines Angebotes erteilten Daten /Informationen bleiben unser (interlektuelles) Eigentum und müssen auf erste Bitte hin zurückgesandt werden.

2.3 Die Einhändigung von Angeboten und/oder (anderen) Unterlagen zieht für uns keinerlei Verpflichtung zur Lieferung oder Auftragsannahme nach sich , es sei denn, dass von einem unwiderruflichen Angebot die Rede ist und die Gegenpartei zu erkennen gibt dieses Angebot anzunehmen.

2.4 Für die im Angebot angegebenen Abmessungen gelten die branchenüblichen Toleranzen.

3. Vertrag

3.1 Vorbehaltlich des nachstehend Angeführten kommt ein Vertrag mit uns erst dann zustande, nachdem wir einen Auftrag ausdrücklich schriftlich akzeptiert bzw. bestätigt haben. Diese Auftragsbestätigung soll als richtige und vollständige Wiedergabe des Vertrags gelten, falls nicht innerhalb von fünf Tagen ein schriftlicher Einwand eingegangen ist.

3.2 Etwaige spätere Ergänzungen oder Änderungen , wie auch (mündliche) Abmachungen oder Zusagen seiten unseres Personals oder aus unserem Namen von unseren Verkäufern, Agenten oder sonstigen Vermittlern gemacht, sind für uns erst auf Grund schriftlicher Bestätigung unsererseits verbindlich.

3.3 Für Arbeiten, deren Art und Ausmaß kein Angebot erfordern oder eine Auftragsbestätigung erübrigen, ist die Faktura der Auftragsbestätigung gleichgestellt. Sie gilt als richtige und vollständige Wiedergabe des Vertrags. Bezüglich des in Paragraph 3.1, 3.2 und 3.3 Angeführten sind unsere Unterlagen entscheidend, vorbehaltlich eines schriftlichen Gegenbeweises.

3.4 Jeder Vertrag wird unsererseits getroffen unter der aufschiebenden Bedingung dass unsere Gegenpartei - ausschließlich unseres Erachtens - sich als für die Erfüllung des Vertrags genügend kreditfähig erweist.

3.5 Uns kommt das Recht zu, entweder bei Abschluß des Vertrags oder an jedem späteren Zeitpunkt von unserer Gegenpartei Sicherheitsstellung für Zahlung und Einhaltung sonstiger Verpflichtungen zu fordern, bevor wir weitere Leistungen zu erbringen haben.

3.6 Wir sind ermächtigt - sofern es uns notwendig oder wünschenswert erscheinen sollte, im Zusammenhang mit eventuellen Produktionskalamitäten - zur Gewährleistung einer richtigen Ausführung des Vertrags auch andere hinzuzuziehen, deren Kosten laut Kostenvoranschlag unserer Gegenpartei in Rechnung gestellt werden.

4. Preise

4.1 Falls nicht anders angegeben, erfolgen alle Preisangaben unter den Vorbehalt der Änderung.

4.2 Oder anderslautende Bestätigung verstehen sich unsere Preise:
- auf Grund der zur Zeit der Preisangabe oder des Auftragseingang gültigen Einkaufspreise, Gehälter, Gehaltskosten, Sozial- und Steueraufwand, Frachtraten, Versicherungsprämien und sonstigen Kosten;
- auf Grund von Lieferungen ab unserem Betrieb, unserem Lager oder einer sonstigen Lagerstelle;
- ausschließlich Mehrwertsteuer, Einfuhrzoll sowie sonstiger Angaben und Rechte;
- ausschließlich der Kosten für Beladung, Transport, Versicherung und Entladung;

4.3 Im Falle des Preisanstiegs eines dieser Faktoren werden wir dazu berechtigt sein, unsere Preise entsprechend anzuheben, im Einklang mit etwaigen Gesetzbestimmungen zur Sache.

5. Lieferung und Lieferfrist

5.1 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab unserem Werk/Lager. In dem Augenblick da die Waren unser Werk/Lager verlassen, geht das Risiko der Waren auf die Gegenpartei über.
Lieferung frei Haus erfolgt nur wenn und insofern dies von uns auf der Faktura oder sonstwie angezeigt ist.
Unter einer bestimmten Mindestauftragsgröße können gesondert Verwaltungskosten und/oder Frachtzuschläge berechnet werden.

5.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, des Gelieferte bzw. die Verpackung sogleich bei Lieferung auf eventuelle Mängel oder sichtbare Beschädigungen zu kontrollieren, oder diese Kontrolle ausführen zu lassen nach Benachrichtigung unsererseits, dass die Ware zu ihrer Verfügung stehen.

5.3 Etwaige Mängel und Schäden muss unsere Gegenpartei auf dem Lieferschein, der Faktura und/oder den Speditionspapieren vermerken lassen. Andernfalls wird angenommen, dass unsere Gegenpartei die Lieferung in Ordnung befunden hat. Reklamationen werden dann nicht mehr angenommen.

5.4 Wir sind dazu berechtigt, Teillieferungen zu tätigen, die wir gesondert in Rechnung stellen. Unsere Gegenpartei ist demgegenüber zur Zahlung laut Artikel "Zahlung" verpflichtet.
In bezug auf Massengut und/oder Serienprodukte behalten wir uns das Recht vor, ebenfalls in Teilen zu liefern. Wir haben das Recht 10% mehr oder weniger als die vereinbarten Mengen zu liefern.

5.5 Die Lieferfristen werden im guten Glauben angegeben und sind daher nicht als verbindlich zu betrachten. Aus diesem Grunde sind wir bei einer Überschreitung der Lieferzeit nicht verpflichtet irgendeine Vergütung zu zahlen. Die Gegenpartei kann uns nach Überschreitung der Lieferzeit schriftlich in Verzug setzen und uns nachträglich eine neue Frist setzen. Danach hat die Gegenpartei das Recht, den Vertrag (schriftlich) zu kündigen, sofern die Ursache der Lieferzeitüberschreitung uns zuzurechnen ist.

5.6 Wenn sich die Gegenpartei weigert, von ihr bestellte und/oder ihren spezifischen Wünschen entsprechend bestellte und/oder hergestellte Waren abzunehmen, ist die Gegenpartei verpflichtet, uns einen Schadenersatz in Höhe von mindestens 25% des Nettorechnungswertes dieser Sachen zu bezahlen.
Wenn von nach Kundenspezifikation hergestellten Sachen die Rede ist, stellen wir bei Nichtabnahme der Sachen der Gegenpartei 100% der Herstellungskosten in Rechnung. Obenstehende Bestimmungen lassen unsern Anspruch unbeschadet, den tatsächlich erlittenden Schadens geltend zu machen.

6. Transport und Transportrisiko

6.1 Lediglich in den Fällen, in denen die Übernahme des Transports vereinbart wurde, wird die Art des Transports, der Spedition und der Verpackung insofern unsere Gegenpartei uns diesbezüglich keine Weisungen zukommen läßt, von uns als gutem Hausvater/Kaufmann bestimmt, ohne dass uns daraus eine Haftpflicht zugemutet werden kann.
Etwaigen Sonderwünschen unserer Gegenpartei werden insofern Rechnung getragen als sie für die Extrakosten aufzukommen sich bereit erklärt hat.

6.2 Die Spedition der Ware erfolgt, im Prinzip, immer auf Rechnung und Gefahr unserer Gegenpartei, auch wenn kostenfreie Lieferung vereinbart ist, auch dann, wenn der Spediteur fordert, das auf allen Speditionspapieren vermerkt sein muss, das Transportschäden auf Rechnung und Gefahr des Absenders kommen.

7. Höhere Gewalt

7.1 Unter höherer Gewalt wird hier verstanden: Jeder nicht vorhersehbare und vom Willen beider Parteien unabhängige Umstand, der zur Folge hat, dass die Gegenpartei in Redlichkeit nicht länger verlangen kann, dass wir die Vertragsleistung erfüllen.
Unter höhere Gewalt soll jedenfalls verstanden werden; Streik, übermäßiges Arbeitsversäumnis unserer Belegschaft aus Krankheitsgründen, Transportschwierigkeiten, Brand, Regierungsmaßnahmen, insbesondere Import- und Exportsperre, Kontingentbeschränkungen und Betriebsstörungen auch bei unseren Lieferanten, somit vertragliche Nichterfüllung seitens unserer Belieferungsfirmen, die uns ausser Stand setzt, unseren Vertragsverpflichtungen gerecht zu werden.

7.2 Wenn ein Fall von höherer Gewalt ensteht, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrags hinauszuschieben oder aber den Vertrag definitiv zu lösen. Mit der Gegenpartei werden diesbezüglich Beratungen stattfinden.

7.3 Wir sind berechtigt, die Zahlung der Leistungen zu verlangen, die bei der Erfüllung des entsprechenden Vertrags verrichtet wurden, bevor sich zeigte, dass ein Umstand vorlag der einen Fall höherer Gewalt verursachte.

7.4 Das Recht, uns auf höhere Gewalt zu berufen gilt ebenfalls für die Frist die uns nach einer Inverzugsetzung gesetzt wurde.

8. Haftung

8.1 Vorbehaltlich zwingender Rechtsvorschriften in bezug auf die (Produkt) Haftung sowie unter Berücksichtigung der Rechtsregeln der öffentlichen Ordnung und des guten Glaubens sind wir nicht verpflichtet irgendeinen Schadenersatz ganz gleich welcher Art direkt oder indirekt, einschliesslich Betriebsschäden an Mobilien oder Immobilien oder aber an Personen den entweder die Gegenpartei oder Dritte erlitten haben, zu zahlen. Unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Paragraphen haften wir auf jeden Fall nicht für Schaden, der durch unsachgemässen Gebrauch der gelieferten Waren entstanden ist oder durch ihren Gebrauch für andere Zwecke, als die, für die sie nach objektiven Maßstäben geeignet sind.
Außerdem haften wir nicht für Schäden, der durch einen Fehler an unserem Produkt verursacht wurde, wenn:
a. wir das Produkt nicht in den Verkehr gebracht haben;
b. es im Hinblick auf die Umstände glaubhaft ist dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat zu dem Zeitpunkt da wir das Produkt in den Verkehr gebracht haben nicht vorlag oder aber dass dieser Fehler erst später entstanden ist;
c. unser Produkt weder für den Verkauf noch für irgendeine andere Form des Vertriebs mit einem wirtschaftlichen Zweck für uns hergestellt wurde noch im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeiten hergestellt oder vertrieben wurde;
d. der Fehler eine Folge der Tatsache ist dass das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Normen entspricht;
e. es aufgrund des Standes der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zu dem Zeitpunkt, da wir das Produkt in den Verkehr brachten unmöglich war, das Bestehen des Fehlers zu entdecken;
f. dem Zulieferer bewiesen werden kann, dass der Fehler durch die Konstruktion seines Produktes, das in unserem Produkt eingearbeitet wurde oder durch seine entsprechenden Anweisungen verursacht worden ist.
Technische Ratschläge und Informationen über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Produkten werden der Gegenpartei nach besten Wissen und Gewissen und nach dem heutigen Stand der Technik unverbindlich und ohne irgendeine Haftung unsererseits erteilt

8.2 Unsere Haftung wird (teilweise) aufgrund unserer eventuellen Versicherungen in bezug auf Produkt-/Betriebsschaden beurteilt. Vorbehaltlich der vereinbarten Deckungssumme beschränkt sich unsere Haftung jederzeit auf die versicherte Summe unserer Haftpflichtversicherung. Nötigenfalls erteilen wir auf Ersuchen der Gegenpartei Informationen über die Höhe der von uns versicherten Summe.

8.3 Erfüllung der geltenden Garantie-/Reklamationsverpflichtungen- und/oder Zahlung des festgestellten Schadens durch uns oder unseren/unsere Versicherer wird als einziger und vollständiger Schadensersatz betrachtet. Im übrigen schützt uns unsere Gegenpartei ausdrücklich und vollständig gegen alle sonstigen Schadensansprüche.

9. Mängelrügen

9.1 Vorbehaltlich des an anderer Stelle in diesen Bedingungen Angeführten müssen alle Reklamationen, die die Qualität der gelieferten Waren betreffen, innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich bei uns eingereicht worden sein und zwar unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beschwerden. Für Rechnungen gilt eine Frist von 8 Tagen nach Datum.

9.2 Für Reklamationen bezüglich versteckter Mängel (bei Lieferung nicht sichtbarer Mängel) gilt eine äußerste Frist von 6 Monaten nach Lieferung, während diese Reklamationen innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung eingereicht sein müssen.

9.3 Nach Ablauf dieser Fristen werden Reklamationen nicht mehr von uns behandelt.

9.4 Falls Mängelrügen unseres Erachtens berechtigt sind, sind wir nur dazu verpflichtet die mangelhafte Ware zu ersetzen. Unsere Gegenpartei stehen keinerlei weitere Schadensersatzrechte zu.

9.5 Mängelrügen entheben unsere Gegenpartei unter keinen Umständen ihrer Zahlungspflicht.

9.6 Rücksendungen der Ware ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung statthaft unter Inachtnahme unserer näheren Weisungen.

9.7 Im Falle des Verkaufs behält sich der Verkäufer Abweichungen in bezug auf Farbton, sowie auch in bezug auf Qualitäten vor, insofern diese eine Folge des ungleichen Ausfalls der Grundstoffe sind und die Brauchbarkeit der daraus hergestellten Waren nicht wesentlich beeinträchtigen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle von uns gelieferten und sich noch bei/unter der Verwaltung der Gegenpartei befindlichen Waren bleiben bis zum Augenblick der vollständigen Zahlung von all dem, was die Gegenpartei uns schuldet, unser Eigentum.

10.2 Die Sachen dürfen von unserer Gegenpartei im Rahmen der normalen Geschäftsführung veräussert und verwendet werden dürfen aber nicht verpfändet werden oder einer dritten Hand zur Kaution gereichen.

10.3 Wir sind jederzeit berechtigt die gelieferten Sachen auf der Basis dieses Artikels bei ihren Inhabern zu entfernen/entfernen zu lassen, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Gegenpartei verpflichtet sich dazu ihre Mitarbeit zu leisten.

10.4 Falls die Gegenpartei (noch) nicht ganz oder teilweise, bezahlte Sachen weiterverkauft ist die Gegenpartei verpflichtet, uns bereits jetzt die aus diesem Weiterverkauf entstehenden Forderungen an den Käufer (den zweiten Käufer) zu übertragen, welche Übertragung dann als (teilweise) Zahlung betrachtet wird.
In dieser Angelegenheit werden wir der Gegenpartei eine Privaturkunde zur Unterzeichnung vorlegen. Die Gegenpartei ist zur Unterzeichnung dieser Urkunde verpflichtet. Die Gegenpartei ist gehalten, uns die entsprechenden Daten auf erste Bitte mitzuteilen, damit wir den schuldigen Betrag direkt vom zweiten Käufer einziehen können. Der uns vom zweiten Käufer gezahlte Betrag wird vom dem Gesambetrag, den uns die Gegenpartei schuldet, in Abzug gebracht. Die Gegenpartei ist ebenfalls verpflichtet, bei Weiterverkauf einen selben Eigentumsvorbehalt zu machen wie in dieser Bestimmung angegeben.

11. Zahlung

11.1 Die Zahlung erfolgt bei Lieferung der Ware oder durch Einzahlung bzw. Überweisung auf eines unserer Bank- oder Postkonten, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Das auf unseren Bank- oder Postabschriften angegebene Datum entscheidet über den Tag der Zahlung.

11.2 Jede Zahlung der Gegenpartei gereicht zunächst zur Entrichtung der von ihr geschuldeten Zinsen sowie der von uns gemachten Eintreibungskosten und/oder Verwaltungskosten und wird danach von der ältesten ausstehenden Forderung in Abzug gebracht.

11.3 Wenn unsere Gegenpartei;
a. Konkurs anmeldet, um ein Moratorium nachsucht, Beschlagnahmung (eines Teils) ihres Vermögens dulden muss oder von der Masse (oder einem Teil der Masse) ihres Betriebs abtritt;
b. zum Ableben kommt oder unter Vormundschaft gestellt wird;
c. Gesetzesbestimmungen oder ihre Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt;
d. Zahlung (eines Teils) einer Faktura innerhalb der Zahlungsfrist versäumt;
haben wir durch das Auftreten eines der angegebenen Umstände das Recht, entweder den Vertrag als gelöst zu betrachten, ohne dass irgendein richterliches Einschreiten erforderlich sein wird, oder irgendeinen Betrag den uns die Gegenpartei aufgrund der von uns ausgeführten Arbeiten und/oder Lieferungen schuldet, sofort und ohne das irgendeine Mahnung und/oder Inverzugsetzung erforderlich ist, ganz einzufordern und das gelieferte , jedoch (noch) nicht bezahlte als unser Eigentum zurückzufordern, alles unbeschadet unseres Rechts auf sie Erstattung von Kosten, Schaden und Interessen.

11.4 Ab dem Augenblick da die Zahlungsfrist verstrichen ist, ohne dass der schuldige Betrag bezahlt wurde, sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder zum Teil aufzulösen, es sei denn, dass das Versäumnis, wegen seiner besonderen Art oder geringen Bedeutung, diese Auflösung nicht rechtfertigt. Wir behalten uns jedoch die Möglichkeit vor, eine Zahlungssicherheit zu verlangen oder die Lieferung aufzuschieben.

11.5 Wenn unsere Forderung auf die Gegenpartei bei einer Kreditversicherungsgesellschaft versichert ist (im weitesten Sinne des Wortes), müssen wir uns den entsprechenden Policebedingungen anpassen. Die Policebedingungen gelten vor den zwischen den Parteien vereinbarten (Zahlungs-) Bedingungen.

12. Matrizen

12.1 Matrizen, Formen, Hilfswerkzeuge und dergleichen, die von uns entweder ganz oder teilweise nach unseren Anweisungen hergestellt sind und für die die Gegenpartei die vereinbarten Kosten bezahlt hat, werden in dem Augenblick, in dem diese Waren von uns für die Herstellung des Produktes für die Gegenpartei in Gebrauch genommen werden, Eigentum der Gegenpartei.
Diese Matrizen, Formen, Hilfswerkzeuge u.dgl. werden möglicherweise von uns für die Gegenpartei aufbewahrt wenn sie von uns nicht für die Produktion gebraucht werden, und sie brauchen ihr - auf ihre schriftliche Bitte hin - nicht eher zurückgegeben zu werden als nach Ablauf von 2 Jahren nach Lieferung der letzten, von der Gegenpartei bei uns aufgegeben Bestellungen von Produkten, die mit Hilfe dieser Matrizen usw. hergestellt wurden.
Die Gegenpartei kann jedoch eine Rückgabe der Matrizen u.s.w. innerhalb der angegebenen 2 Jahre verlangen, wenn besondere unvorhergesehene Umstände auftreten. Wenn die Gegenpartei nicht innerhalb von 3 Jahren nach Lieferung der letzten Bestellung um die Rückgabe der Matrizen, Formen, Hilfswerkzeuge schriftlich gebeten hat, wird unsere Verpflichtung zur Rückgabe hinfällig und wir sind berechtigt, die Matrize usw. nach Ablauf eines Monats nach schriftlicher diesbezüglicher Mitteilung an die Gegenpartei zu vernichten, ohne deswegen zur Zahlung irgendeines Schadenersatzes an die Gegenpartei verpflichtet werden zu können.

12.2 Wenn wir für die Herstellung einer Matrize, Form, eines Hilfswerkzeuges u.dgl. sorgen müssen, brauchen wir mit der Herstellung erst beginnen, nachdem die Gegenpartei uns dafür den vereinbarten Zuschuss zu den Herstellungskosten bezahlt hat. Ebenso brauchen wir mit Änderungen, Verbesserungen oder Reparaturen an Matrizen, Formen, Hilfswerkzeugen u.dgl. erst anzufangen, nachdem uns die dafür zu zahlenden (erforderlichenfalls geschätzten) Kosten von der Gegenpartei gezahlt worden sind. Wenn für die vereinbarten Arbeiten nicht ausdrücklich ein Preis abgemacht wurde, zahlt uns die Gegenpartei auf erste Bitte einen Betrag für die entstandenen Kosten auf die Grundlage der Materialkosten und aufgewendeten Stunden zu den üblichen Stundensätzen.

12.3 In den Fällen, in denen die Gegenpartei Matrizen, Formen, Hilfswerkzeuge u.dgl. liefert, brauchen wir diese erst zurückzugeben, nachdem unsere Forderung auf die Gegenpartei in bezug auf die ausgeführten Arbeiten die gelieferten Waren oder aus welchem Grund auch immer bezahlt worden ist.

12.4 Für Verlust oder Beschädigung von Matrizen, Formen, Hilfswerkzeugen u.dgl. haften wir nur, wenn Verlust oder Beschädigung vorsätzlich erfolgt oder die Folge grober Nachlässigkeit oder sehr unsachgemässer Behandlung unsererseits sind. In diesen Fällen werden wir für die Reparatur sorgen oder eine neue Matrize, Form oder ein neues Hilfswerkzeug u.dgl., solches nach unserer Wahl liefern müssen. Zu irgendeiner weitergehenden Verpflichtung oder zur Zahlung eines Schadensersatzes sind wir nicht verpflichtet.

12.5 Sofern wir in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung angegeben haben, für wieviel Arbeitstakte oder Produkten einer Matrize, Form oder ein Hilfswerkzeug u.dgl. normalerweise verwendet werden kann, wird angenommen, dass die Matrize nach der Zahl dieser Takte bzw. nach der Produktion dieser Anzahl nicht mehr für die weitere Produktion geeignet ist. Ist diese Angabe nicht in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung enthalten, werden wir sobald sich gezeigt hat, dass eine Matrize, Form oder ein Hilfswerkzeug u.dgl. nicht mehr für eine wirtschaftlich vertretbare Produktion geeignet ist, die Gegenpartei darüber unterrichten. In diesem Fall werden wir ihr gleichzeitig die mit der Reparatur bzw. Neuanfertigung einer Matrize verbundenen Kosten angegeben. Bei der Beurteilung einer wirtschaftlich vertretbaren Produktion müssen auch die technologischen Fortschritte und die entsprechende Anpassung des Betriebs erwogen werden, sowohl was den Umfang als auch was die Arbeitsintensität betrifft. Solange eine Matrize, Form ein Hilfswerkzeug u.dgl. nach den gerade angegebenen Maßstäben noch für die Produktion geeignet ist und bei uns aufbewahrt wird, werden bei regelmässigen Nachbestellungen der damit herzustellenden Produkte die Wartungskosten dieser Matrizen, Formen, Hilfswerkzeuge u.dgl. während einer Periode von 2 Jahren nach dem ersten Gebrauch auf unsere Rechnung gehen.
Matrizen, Formen, Hilfswerkzeuge u.dgl. die nach den vorerwähnten Maßstäben nicht mehr als für die Produktion geeignet angesehen werden können, brauchen von uns nicht mehr geliefert zu werden und dürfen von uns vernichtet werden ohne das wir deswegen dem Auftraggeber gegenüber zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet sind.

13. Entwürfe und Modelle

13.1 Sämtliche Zeichnungen, Entwürfe usw. und im allgemeinen alle von oder für uns angefertigten Produktionmittel bleiben unser (geistiges) Eigentum, auch wenn diese von der Gegenpartei bezahlt wurden und dürfen ohne schriftliche Genehmigung unsererseits weder ganz, noch zum Teil kopiert oder irgendeinem Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Gegenpartei respektiert unsere geistigen Eigentumsansprüche und wird diese weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form verletzen. Sie müssen uns auf unsere Aufforderung hin unverzüglich zurückgegeben werden.

13.2 Wenn wir Produkte auf Grund von Zeichnungen, Modellen oder Mustern der Gegenpartei herstellen oder liefern müssen, haftet letztere für Ansprüche Dritter aufgrund von Patenten, Gebrauchsmustern oder geistigen Eigentumsansprüchen.

13.3 Modelle, Zeichnungen und Entwürfe werden dem Auftraggeber bzw. der Gegenpartei in Rechnung gestellt, auch wenn der diesbezügliche Kauf- und Verkaufsvertrag nicht zustande kommt.

14. Zinsen und Kosten

14.1 Falls die Zahlung nicht innerhalb der unter Artikel "Zahlung" gestellten Frist erfolgt, ist unsere Gegenpartei rechtlich in Verzug. Sie wird dann ab Datum der Faktura für Zinsen in Höhe von 1,5% pro (Teil-) Monat über den Fehlbetrag belastet.

14.2 Sämtlicher Eintreibungskosten gerichtlicher wie außergerichtlichen Eintreibungskosten werden auf wenigstens 15% des Fehlbetrags einschliesslich Zinsen veranschlagt.

15. Geschäftsführer

15.1 Die Geschäftsführer der Firma Rosch Thermoform Rolf Schwagmeier GmbH sind Rolf Schwagmeier, Ronny Gierkink und Christoph Sawinski.

15. Rechtsanwendung

15.1 Für alle unsere Angebote, Verträge und ihre Ausführung gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Kaufverträge bezüglich beweglicher Sachen (Wiener Verträge über den internationalen Warenkauf).

15.2 Falls eine oder mehrere Klauseln dieser Bedingungen im Widerspruch zum Gesetz stehen , gelten die übrigen Klauseln dieser Bedingungen weiterhin uneingeschränkt.

15.3 Bezüglich der Auslegung der internationalen Handelsbegriffe finden die "Incoterms" wie diese von der Internationalen Handelskammer in Paris (I.C.C.) zusammengestellt wurden, Anwendung.

16. Rechtsstreit

16.1 Sämtliche Streitigkeiten, sofern sie nicht gütlich geregelt werden können, werden dem diesbezüglich zuständigen Gericht vorgelegt und zwar insofern die gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben.

16.2 Das hiervor Bestimmte läßt unser Recht unbehindert, den Streit dem gemäß den normalen Kompetenzregeln zuständigen Zivilrichter vorzulegen oder mittels Schiedsgerichtsverfahrens oder eines bindenden Gutachtens schlichten zu lassen.